

Versorgungsabgaben 2026

Bemessungsgrundlage erneut angehoben

Die Beiträge zum Versorgungswerk orientieren sich an den gesetzlich festgelegten Sätzen der Deutschen Rentenversicherung. Der Beitragssatz für das Jahr 2026 bleibt mit 18,6 % unverändert. Die Beitragsbemessungsgrundlage (BBG), die definiert bis zu welcher Höhe das sozialversicherungspflichtige Einkommen beitragspflichtig ist, wird 2026 erneut deutlich angehoben. Ursächlich hierfür ist die Lohn- und Gehaltsentwicklung, an der sich die BBG orientiert.

Die Beitragsbemessungsgrenze ist von der Bundesregierung ab dem Jahresbeginn 2026 mit 8.450,00 € festgesetzt. Monatliche Einkünfte oberhalb dieses Schwellenwerts unterliegen nicht der Beitragspflicht. Die Neufestsetzung Höhe der BBG bewirkt eine Veränderung der Versorgungsabgaben für diejenigen Mitglieder, die oberhalb der bisherigen BBG Berufseinkünfte erzielen. Im kapitalgedeckten Altersvorsorgesystem des Versorgungswerks verbessern höhere Einzahlungen die Anwartschaften auf Leistung.

Bezogen auf Versicherungsverhältnisse beim Versorgungswerk der Architektenkammer NRW gelten in Bezug auf die monatlichen Versorgungsabgaben ab dem 1. Januar 2026 folgende neue Werte:

Beitragsbemessungsgrenze/Monat	8.450,00 € (Vorjahr 8.050,00 €)
Beitragssatz	18,6 % (Vorjahr: 18,6%)
Höchstbeitrag (pro Monat)	1.571,70 € (Vorjahr: 1.497,30 €)

Was bedeutet das für Sie?

Veränderte Rechengrößen haben zur Folge, dass sich die Höhe der Versorgungsabgaben zum Jahresbeginn 2026 ändert. Anpassungen, die sich hieraus für die Versicherten des Versorgungswerks ergeben, werden nachstehend erläutert:

Freischaffende Mitglieder

Freischaffende Mitglieder zahlen monatlich:

- den Höchstbeitrag (1.571,70 €) oder
- freiwillig bis zu 150 % bzw. 200 % des Höchstbeitrags (2.357,55 € bzw. 3.143,40 €) oder
- 18,6 % der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.

Das Versorgungswerk stellt die vorliegenden Einzugsermächtigungen für die Fälle a. und b. ab dem Jahresbeginn 2026 automatisch auf die neuen Beiträge um. Falls Sie den Betrag selbst überweisen, passen Sie den Überweisungsbetrag bitte gemäß den neuen Beiträgen an.

Wenn Sie die Beitragszahlung für sich in Zukunft einfacher und komfortabler machen wollen, können Sie Ihrem Versorgungsträger ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug von Versorgungsabgaben erteilen. Den Vordruck hierfür finden Sie auf unserer Internetseite.

Angestellte Mitglieder

Angestellte Mitglieder, die von der Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, zahlen 18,6 % ihres sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelts bis zum Höchstbeitrag von monatlich 1.571,70 €. Für angestellte Mitglieder, die nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, beträgt der Mindestbeitrag ab dem 1. Januar 2026 pro Monat 235,65 €.

Beamtete Mitglieder

Beamtete Mitglieder des Versorgungswerks zahlen ab dem 1. Januar 2026 den Mindestbeitrag in Höhe von monatlich 235,65 €.

Dipl.-Kfm. Thomas Löhning
Hauptgeschäftsführer

Dipl.-Pol. Jörg Wessels
Geschäftsführer